



Herausgeber:

Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna OT Graupa
Telefon: +49 3501 542-0
Telefax: +49 3501 542-213
E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Redaktion:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde,
Referat Naturschutz im Wald/Natura 2000

Fotos:

Staatsbetrieb Sachsenforst

Redaktionsschluss:

Februar 2011

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Stehendes Totholz

Wer informiert mich?

Ansprechpartner und Adressen

Weitere Hinweise, wie Sie Ihren Wald im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes bewirtschaften, erhalten Sie von Ihrem/er Revierleiter/in „Privat- und Körperschaftswald“ beim Staatsbetrieb Sachsenforst.

Zusätzliche Informationen zum Arten- und Biotopschutz und zu den Schutzgebieten erhalten Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Landkreis oder kreisfreien Stadt.

Im Internet finden Sie unter:

www.sachsenforst.de

Hinweise zu den Themen

- Lebensraum Wald
- Waldbewirtschaftung
- Waldgesetz
- Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (WuF 2007)

www.umwelt.sachsen.de

Hinweise zu den Themen

- NATURA 2000
- Artenschutz
- Schutzgebiete in Sachsen
- Biotopschutz und -verbund



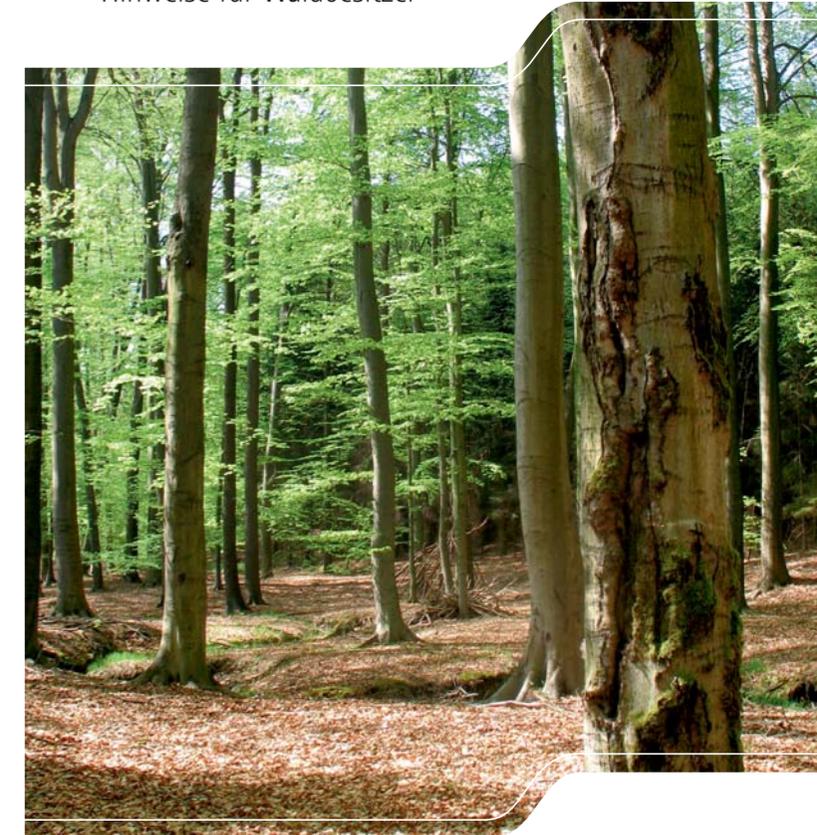
Zwischenmoor (Geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG)



Liegendes Totholz

Forstwirtschaft und Naturschutz

Hinweise für Waldbesitzer



Was Sie ... Vielfalt gestalten

Langfristiges Arbeiten sichert Erfolg



Gestuffer Bergmischwald

Bestände langfristig verzüngen heißt, das hiebsreife Holz in einem Zeitraum zu ernten, der sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Die nachfolgende Waldgeneration entwickelt sich stufig und differenziert. Mischbaumarten etablieren sich. Ein stabiler und gesunder Wald wächst heran.



Waldrand aus Eiche, Pfaffenhütchen und weiteren heimischen Bäumen und Sträuchern

Lichte Bereiche am Weges- oder Waldrand zu schaffen bedeutet, besondere ökologische Bedingungen zu gewährleisten. Davon profitieren Licht liebende zahlreiche Baum-, Strauch- und Saumarten ebenso wie Tiere, die auf Wärme und Struktur angewiesen sind. Viele Schmetterlinge, Eidechsen, Kreuzotter oder Haselmaus gehören dazu.



Naturnaher Bachlauf

Besondere Lebensräume, z. B. Bäche, deren Ufer nicht standortgemäß mit Fichte aufgeforstet wurden, können durch das Pflanzen von Schwarzerle, Esche und Weiden in einen naturnahen Zustand zurückversetzt werden (Renaturierung).

tun können. Strukturen erhalten

Schon ein einzelner Baum kann viele Klein- und Sonderstrukturen bieten



Zunderschwamm an abgestorbener Buche

Zu finden sind Sie meistens an alten und starken, geschädigten, sterbenden oder auch bereits toten Bäumen. Astlöcher oder (Faul-) Höhlen, Spalten, Verletzungen der Rinde, Risse und Rinnen zählen ebenso dazu wie Pilzkonsolen, Misteln und abgestorbene Äste am Stamm oder in der Krone.



Kronentoholz: Nahrungshabitat für Spechte

Die Nutznießer sind mannigfaltig: Spechte suchen dort Insekten und zimmern ihre Höhlen, auf die auch viele andere Arten angewiesen sind. Meisen, Kleiber, Hohltaube, Mauersegler, Bilche, Bienen, Hornissen und weitere Arten zählen zu den Nachmietern.



Heldbock an Eiche

Fledermäuse wählen Höhlen gezielt als Quartiere aus, verstecken sich tagsüber mitunter aber auch in engsten Spalten unter der abstehenden Rinde ihrer Wirtsbäume. Eichhörnchen, Baumratter und Waldkauz hingegen bewohnen die begehrten Großhöhlen.

Seltene Totholzkäfer wie der Heldbock entwickeln sich bevorzugt in abgestorbenen, besonnten Bereichen am Stamm oder, wie der Eremit, in ausgefaulten, feuchten Mulmhöhlen.

Was Sie ... Gesetzlich geschützte Biotope

Refugien für seltene und bedrohte Arten



Gesetzlich geschützter Höhlenbaum (§ 26 SächsNatSchG)

Geschützte Biotope sind besonders naturnahe Lebensräume im Wald. Ihre ökologische Bandbreite ist enorm. Sie reicht von der trockenen Sanddüne auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz über die Streuobstwiese am Stadtrand bis zum kühlfeuchten Moor am Erzgebirgskamm.

Auch Wälder zählen dazu. In Sachsen sind es vor allem Auen-, Bruch-, Moor- und Sumpfwälder. Sie werden besonders pfleglich bewirtschaftet oder sind gänzlich aus der Nutzung genommen.

Geschützte Biotope sind nach Bundes- und Landesnaturschutzrecht „einfach so“ geschützt, wie sie sind. Es bedarf keiner Verordnung.

Nicht erlaubt ist es, sie zu zerstören oder durch andere Handlungen erheblich zu beeinträchtigen (§ 30 BNatSchG).

beachten sollten. Schutzgebiete

Besondere Anforderungen an die Art der Bewirtschaftung



Naturschutzgebiete (NSG) sowie **Naturdenkmale** (ND) sind Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, um seltene Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und Pflanzen zu erhalten. In einer Verordnung sind Ge- und Verbote sowie Erlaubnisvorbehalte festgelegt.

Europas Netz der Schutzgebiete **Natura 2000** besteht aus **Fauna – Flora- Habitat** (FFH) **Gebieten** und **Vogelschutzgebieten** (engl.

Special Protection Area (SPA)). Hier gilt das „Verschlechterungsverbot“. Das bedeutet, ausgewählte geschützte Lebensräume und Arten dürfen nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Im Zweifel sind Maßnahmen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Wichtige Informationen geben FFH-Managementpläne und Grundsatzverordnungen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind Gebiete, in denen nur geringe Auflagen für die Forstwirtschaft festgelegt sind. Verboten sind z. B. Handlungen, die den Gebietscharakter verändern.

Der **Nationalpark Sächsische Schweiz** steht in erster Linie für Landschaftsschutz, für den Ablauf natürlicher Prozesse sowie den Arten- und Biotopschutz (Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO)).

Das UNESCO **Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft** zeigt mustergültig auf, wie menschliches Wirken in der Kulturlandschaft im Einklang mit der Natur vollzogen werden kann (vgl. Verordnung des Biosphärenreservates).